Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Münster GmbH

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV)

1. Vertragsabschluss

1.1 Die Stadtwerke Münster GmbH (Stadtwerke) bietet dem Anschlussnehmer schriftlich den Anschluss seiner Anlage an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses an. Diesem Angebot ist die Höhe des Baukostenzuschusses und der voraussichtlichen Hausanschlusskosten zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt den Stadtwerken auf der Basis des Angebots schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

1.2 Die Stadtwerke schließen den Anschlussvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten bzw. der Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem anderen Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden, wenn der/die Eigentümer oder Erbbauberechtigte(n) zustimmt/zustimmen.

1.3 Die Stadtwerke schließen die Anlage erst dann an das Verteilungsnetz an, wenn eine verlegereife Trasse zur Verfügung steht. Eine verlegereife Trasse liegt dann vor, wenn die Linienführung der Straße im Gelände erkennbar ist. Wünscht der Anschlussnehmer den vorzeitigen Anschluss, hat er die dadurch bedingten Mehrkosten zu tragen.

1.4 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist, verpflichtet der Anschlussnehmer den jeweiligen Mieter zum Abschluss eines Fernwärmelieferungsvertrages mit den Stadtwerken.

1.5 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist, läuft der Vertrag zunächst bis zum 30.06.2028. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer in Textform gekündigt wird.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ)

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des betreffenden Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsleitungen, ggf. erforderliche Druckerhöhungsanlagen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen. Der Versorgungsbereich wird von den Stadtwerken nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten festgelegt.

2.2 Kostenanteile, die der Versorgung anderer Kunden als Tarifkunden zuzuordnen sind oder die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Punkt 2.1 zweiter Absatz) gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Der Baukostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der typischen Leistungsanforderungen auf die Gruppe "Haushaltskunden1" sowie "übrige Tarifkunden2" aufgeteilt und daraus für jede Gruppe ein spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Der spezifische Baukostenzuschuss ergibt sich durch Division des auf die jeweilige Gruppe entfallenden Baukostenzuschusses durch die unter Berücksichtigung der Durchmischung ermittelte Zahl der im Versorgungsbereich zu versorgenden Haushaltskunden bzw. durch die Leistungsanforderungen der zu versorgenden übrigen Tarifkunden. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

2.3.1 Gruppe Haushaltskunden BKZ = BKZh *Ph. Darin bedeuten: BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro. BKZh: Der spezifische Baukostenzuschuss der Gruppe Haushaltskunden in Euro/Haushalt im Versorgungsbereich. Ph: Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallenden Anteil an der für die Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung. 1Haushaltskunden = Tarifkunden mit Haushaltsbedarf 2Übrige Tarifkunden = Tarifkunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf jeweils unter Berücksichtigung der letzten drei Abschnitte in Punkt 2.3.1.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgende Werte: Bei 1 Haushalt Ph = 1; bei 2 Haushalten Ph = 1,6; bei 3 Haushalten Ph = 1,9; für jeden weiteren Haushalt erhöht sich Ph um 0,3.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerbliche oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben für die Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zu Grunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

2.3.2 Gruppe übrige Tarifkunden BKZ = BKZü *Pü Darin bedeuten: BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro. BKZü: Der spezifische Baukostenzuschuss der Gruppe übrige Tarifkunden in Euro/ kW im Versorgungsbereich. Pü: Die am betreffenden Hausanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW).

2.4 Bei einem Hausanschluss über DN 25 wird der Baukostenzuschuss mit dem Anschlussnehmer unter Berücksichtigung seiner Leistungsanforderungen vereinbart.

2.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße – und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen von Punkt 2.1
bis 2.4. Ein weiterer BKZ ist auch dann zu zahlen, wenn eine Veränderung am Hausanschluss nur deshalb bei Erhöhung der Leistungsanforderung nicht erforderlich wird, weil der Hausanschluss schon vorher aus Gründen der wirtschaftlichen Betriebsführung im Rahmen von Materialstandardisierung auf eine höhere Leistungsanforderung ausgelegt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

3. Hausanschluss

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h., der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Ferner erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3.2 Die Stadtwerke stellen für nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse pauschal ermittelte Hausanschlusskosten in Rechnung (s. Preisblatt).

3.3 Anschlüsse über DN 25 werden nach tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

3.4 Die Stadtwerke sind berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Anschluss bzw. Versorgungsvertrages stillzulegen und von der Fernwärmehauptrohrleitung abzutrennen. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Anschlussnehmer.

3.5 Der Anschlussnehmer hat mit der Anmeldung auf Erstellung des Hausanschlusses die Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 in der jeweils aktuellen Fassung einzureichen.

4. Fälligkeit

4.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein sich evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

4.2 Die Stadtwerke können die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

5. Inbetriebsetzung

5.1 Die Stadtwerke oder deren Beauftragte setzen die Kundenanlage in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers und des Druckregelgerätes durch Öffnen der Absperreinrichtungen in Betrieb.

5.2 Für den Einbau jeder Messeinrichtung und die Inbetriebsetzung der Anlage bis KW 50 zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde eine Kostenpauschale in Höhe von 104,40 € brutto (90,00 € netto) (s. Preisblatt). Für Messeinrichtungen mit höherer Anschlussweite zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch das 1,5fache der Pauschale.

5.3 Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

5.4 Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

6. Verlegen von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Zutrittsrecht

7.1 Mit Abschluss des Vertrages räumt der Anschlussnehmer/Kunde den Stadtwerken die Zutrittsrechte gemäß § 16 AVBFernwärmeV ein.

7.2 Befinden sich die technischen Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer Kunde in vertraglichen Beziehungen steht (z. B. Mietvertrag), stellt dieser das Zutrittsrecht der Stadtwerke gegenüber Dritten sicher.

8. Art und Umfang der Versorgung

8.1 Die Stadtwerke stellen dem Kunden Fernwärme gemäß dem mit dem Anschlussnehmer vereinbarten Anschlusswert zur Verfügung.

8.2 Der vertraglich festzulegende Anschlusswert richtet sich nach dem Wärmebedarf gemäß der Wärmebedarfsrechnung nach DIN 4701, dessen Ermittlung in TABHeizwasser geregelt ist.

8.3 Als Wärmeträger dient Heizwasser, das die Stadtwerke an der Übergabestelle zur Verfügung stellen und nach Abkühlung an der Übernahmestelle zurücknehmen.

8.4 Die Vorlauftemperatur wird entsprechend der Außentemperatur zwischen 130 °C und 80 °C (Primärnetz) bzw. 110 °C und 70 °C (Sekundärnetz) gleitend vorgehalten. Sie kann den betrieblichen Erfordernissen angepasst und während der Nachtzeit dem geringeren Wärmebedarf entsprechend abgesenkt werden.

8.5 Der Anschlusswert kann auf Wunsch des Kunden unmittelbar und gemäß den Erfahrungen der ersten beiden Betriebsjahre ab Aufnahme der Wärmelieferung dem tatsächlichen Bedarf entsprechend vertraglich angepasst werden. Der Kunde kann eine spätere Anpassung des Anschlusswertes nur nach Vorlage einer aktuellen Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 in der jeweils geltenden Fassung verlangen.

9. Verwendung der Wärme

9.1 Wird die Fernwärmelieferung der Stadtwerke durch die Weiterleitung des Kunden beeinträchtigt, sind die Stadtwerke von ihrer Lieferverpflichtung frei.

9.2 Der Kunde hat schuldhaft verursachte Schäden aus Heizwasserverlusten, veränderungen oder verunreinigungen zu ersetzen.

10. Messung

10.1 Die Stadtwerke stellen die vom Kunden entnommene Wärmemenge durch Wärmemessung fest. Die Wärmemessung erfolgt durch Wärmemengenzähler.

10.2 Der Kunde sorgt für die Bereitstellung geeigneter Messplätze und die Auslesbarkeit der Messeinrichtung sowie für deren Zugänglichkeit. Der Kunde lässt die Einbauarmaturen, soweit sich diese außerhalb der Übergabestation der Stadtwerke befinden, in Abstimmung mit den Stadtwerken auf seine Kosten installieren.

11. Ablesung der Messeinrichtungen

11.1 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von den Stadtwerken zu bestimmenden Zeitabschnitten entweder durch die Stadtwerke bzw. deren Beauftragten oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke durch den Kunden selbst. Bei Ablesung durch den Kunden hat dieser den abgelesenen Zählerstand in die ihm von den Stadtwerken übersandte Ablesekarte einzutragen. Der Kunde hat dann die Ablesekarte den Stadtwerken schnellstmöglich zurückzusenden, spätestens innerhalb der Frist, sofern die Stadtwerke auf der Ablesekarte eine Frist angegeben haben.

11.2 Liegen keine Zählerstände vor, sind die Stadtwerke berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorliegen von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Fernwärmeverbrauchs von vergleichbaren Kunden zu schätzen.

12. Rechnungslegung und Bezahlung

12.1 Der Fernwärmeverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Die Stadtwerke sind jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Ferner wird die zeitanteilige Abrechnung des Leistungs und Verrechnungsentgeltes angewandt bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 1 Jahr sind.

12.2 Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleichbleibende Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechnetem Zeitraum errechnet bzw. bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende des Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

12.3 Ein sich evtl. ergebender Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

13. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

13.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

13.2 Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt (s. Preisblatt):

Pauschalen	netto	brutto
Mahnung	1,80 €	1,80 €[1]
Nachinkassogang	32,57 €	32,57 €[1]
Sperrung	43,42 €	43,42 €[1]
Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	38,18 €	45,43 €[2]

1) Brutto wie netto

2) Der Preis versteht sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer i. H. v. derzeit 19 %, auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

10.3 Der Kunde hat den Stadtwerken anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

14. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zz. 19 %,) hinzugerechnet. Zu diesen Entgelten zählen nicht die in Punkt 9 genannten Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) sowie der Einstellung der Versorgung. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

15. Preisänderung

Die Fernwärmepreise ändern sich gemäß der Preisänderungsklausel (vgl. Anlage Preisblatt).

16. Mitteilungspflichten

16.1 Der Anschlussnehmer zeigt den Stadtwerken den Zeitpunkt des Mietwechsels an und teilt den Stadtwerken den Namen des Nachmieters und möglichst die neue Anschrift des Vormieters mit.

16.2 Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in das Vertragsverhältnis mit den Stadtwerken ein, teilt der bisherige Kunde den Stadtwerken den Zeitpunkt des Kundenwechsels, seine neue Anschrift sowie den Namen des neuen Kunden mit.

16.3 Bei Veräußerung des versorgten Grundstücks oder in einem anderen Fall der Rechtsnachfolge gilt 16.2 entsprechend.

17. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen davon unberührt.

18 Technische Anschlussbedingungen

18.1 Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der Stadtwerke Münster GmbH (TABHeizwasser) in der jeweils aktuellen Fassung.

18.2 Die Hauptabsperrorgane und sonstige Armaturen der Übergabestation dürfen vom Kunden nur bei Gefahr oder auf Anweisung der Stadtwerke betätigt werden. In jedem Fall sind die Stadtwerke unverzüglich von einer Betätigung oder einem sonstigen Eingriff in die Armaturen zu verständigen. Das Öffnen der Absperrorgane darf nur durch Beauftragte der Stadtwerke erfolgen.

19. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Münster GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" treten am 01.07.2010 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Münster GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme."

Stand: September 2025

Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster
T 0251. 694-12 34
stadtwerke-muenster.de/kontakt